



FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION
Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Reglement für Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten

Gültig ab dem 3. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. GÜLTIGKEITSDAUER	4
3. VERPFLICHTUNG	4
4. ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER SPIELER-/MANNSCHAFTSOFFIZIELLENKARTE	5
5. VERLÄNGERUNG VON SPIELER-/MANNSCHAFTSOFFIZIELLENKARTEN VOR BEGINN DER SAISON	6
6. NEUE SPIELER-/MANNSCHAFTSOFFIZIELLENKARTE	7
7. B-SPIELERLIZENZ	8
8. TRANSFER EINER SPIELER-/MANNSCHAFTSOFFIZIELLENKARTE	9
9. TRANSFER WÄHREND DER LAUFENDEN SAISON (BIS ZUM 30. MAI)	10
10. INTERNER TRANSFER (BIS ZUM 30. MAI)	11
11. WECHSEL DER KATEGORIE	11
12. FUNKTION ALS MANNSCHAFTSOFFIZIELLER IN EINEM ANDEREN VEREIN	11
13. SCHWEIZER UND AUSLÄNDISCHE SPIELER	12
14. GÜLTIGKEIT	12

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ist ein Ausweis für den Sport, der von den zuständigen Ausschüssen des SIHV registriert und für gültig erklärt wird.

1.2 Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte bleibt Eigentum des SIHV.

Nach Abschluss der Saison, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, senden alle Vereine sämtliche Spieler- und Mannschaftsoffiziellenkarten, die nicht verlängert werden sollen, an das Sekretariat des SIHV zurück.

Geht eine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte nach dem 31. Dezember ein, werden dafür in der neuen Saison Gebühren erhoben.

1.3 Alle Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Schiedsrichter müssen Mitglieder eines Vereins sein.

Jeder Verein muss dem SIHV angeschlossen oder Mitglied eines regionalen Verbandes im Rahmen des SIHV sein.

1.4 Spieler- oder Mannschaftsoffiziellenkarten können für Spieler oder Nicht-Spieler ausgestellt werden.

Der Inhaber kann entsprechend den vom Verein eingereichten Anträgen die folgenden, in Artikel 4.2 des Spielreglements definierten Titel erhalten:

- Spieler;
- Mannschaftsoffizieller;
- Tischoffizieller;
- Schiedsrichter.

1.5 Ein Spieler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz einer Spielerkarte ist, kann ebenfalls die Funktion eines Mannschaftsoffiziellen wahrnehmen.

1.6 Der Status einer Inhabers einer Spieler- oder Mannschaftsoffiziellenkarte gilt für alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die Bezeichnung « Spieler » umfasst Spieler und Spielerinnen.

- 1.7 Beim Antrag auf eine neue Karte, bei einer Verlängerung oder einer Kartenumschreibung für einen Spieler-/Mannschaftsoffiziellen ist der Karteninhaber zur Angabe verpflichtet, ob ihm bereits eine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ausgestellt wurde. Ist dies der Fall, muss er angeben, wo seine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte hinterlegt wurde (Verein oder SIHV). Im Fall von Unregelmässigkeiten bei einem Antrag beim SIHV begeht der Karteninhaber eine Regelwidrigkeit im Sinne von Artikel 5.6 des Reglements für Spiele und Meisterschaft.

2. Gültigkeitsdauer

- 2.1 Eine ordnungsgemäss ausgestellte Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte wird ab dem Datum des Poststempels auf dem Antrag gültig.
- 2.2 Die Einsendung von Anträgen auf Karten muss per Einschreiben oder A-Post erfolgen.
- 2.3 Die Karte ist bis zu ihrer Rücksendung an den SIHV gültig.

3. Verpflichtung

- 3.1 Jeder Inhaber einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, sich an die Statuten und Reglemente des SIHV zu halten.
- 3.2 Der Inhaber einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte verpflichtet sich ausserdem, den Sport im Geiste von Loyalität, gegenseitiger Achtung und ohne jegliche materiellen Interessen auszuüben.
- 3.3 Jede Person, die eine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte unterzeichnet, ist verpflichtet, wahrheitsgemässe Angaben zu machen.

Es sind keine Pseudonyme zulässig.
- 3.4 Ein Antragsteller bzw. ehemaliger Inhaber einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ist einzig in Zusammenarbeit mit seinem Verein berechtigt, die Genehmigung einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte zu beantragen.
- 3.5 Falls sich ein Spieler oder ein Mannschaftsoffizieller eine Spieler- bzw. Mannschaftsoffiziellenkarte durch unlautere Mittel beschafft hat, werden alle Spiele, an denen diese Person(en) beteiligt waren, durch "Forfait" als verloren erklärt.

- 3.6 Ein Spieler, der keine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte besitzt, darf keine Spiele bestreiten.
- 3.7 Begegnungen, an denen Spieler ohne ordnungsgemässe Lizenz teilgenommen haben, werden pauschal als verloren gewertet.
- 3.8 Falls die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte nicht vorgelegt wird, kann ein Ersatzformular für die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ausgefüllt werden, das zusammen mit dem Spielberichtsbogen eingereicht werden muss. Die zuständigen Ausschüsse überprüfen die Gültigkeit des Ersatzdokuments und fakturieren dem Verein die entsprechenden Gebühren.
- 3.9 Spielt ein Spieler in mehreren Kategorien, kann der Verein Fotokopien von Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte (Vorder- und Rückseite) anfertigen.

Das Originaldokument muss jedoch in der höchsten Spielkategorie vorgelegt werden.

- 3.10 Wenn dem SIHV bei der Ausstellung der Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ein Fehler unterläuft, wird diese für ungültig erklärt, unbeschadet der Rechte des jeweiligen Mitglieds oder Vereins.

4. Antrag auf Ausstellung einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte

- 4.1 Der Antrag auf Ausstellung einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte erfolgt anhand des Antragsformulars für eine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte, das an das Sekretariat des SIHV zu richten ist.
- 4.2 Es darf nur jeweils ein Antragsformular für eine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte unterzeichnet werden.
- 4.3 Vorbehaltlich Art. 4.4 berechtigt die Spielerkarte einen Spieler nur für einen Verein zu spielen.

- 4.4 Die « Jugend »-Spielerkarte im Rahmen einer « Jugend »-Partnerschaft ermöglicht ihrem Inhaber, entsprechend den geltenden Modalitäten, für seinen Verein in der Kategorie Aktive sowie in der entsprechenden « Jugend »-Mannschaft zu spielen. Dies gilt insoweit, als der Verein, dem er angehört, eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Verein unterzeichnet hat.
- 4.5 Per Telefon, Fax oder per E-Mail werden keine Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten ausgestellt.

5. Verlängerung von Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten vor Beginn der Saison

- 5.1 Am 15. Dezember jeder neuen Saison verschickt das Sekretariat an die Adresse des Vereins eine Liste der Inhaber von Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten der abgelaufenen Saison.

- 5.2 Diese Liste muss vom Verein kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert werden. Die Angaben der Spieler und Mannschaftsoffiziellen, deren Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte nicht verlängert werden soll, müssen gestrichen werden.

Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten, die nicht verlängert werden sollen, müssen bis zum 31. Dezember an den SIHV zurückgesandt werden. Wird die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte nicht an den SIHV zurückgesandt, wird die Gebühr für die neue Saison fällig.

- 5.3 Der SIHV erfasst die Korrekturen auf der Liste der Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten des Vereins mittels der eingereichten Liste.

- 5.4 Alle Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind (mit Ausnahme von Transfers) müssen anhand des Formulars « Neue Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte » beantragt werden, wobei anzugeben ist:

- ob es sich um eine neue Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte;
- oder um die Verlängerung einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte handelt, die dem SIHV vorliegt.

- 5.5 Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten können bis zum Ende der regulären Saison bestellt werden. Als Ende der regulären Saison gilt der 15. September des laufenden Jahres.

6. Neue Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte

- 6.1 Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte ist auf der Vorder- und Rückseite bedruckt (beide Seiten sind zusammengeklebt).

Die Vorderseite der Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte enthält folgende Angaben:

- a) Die Identifikations-Nr.
- b) Den Namen.
- c) Den Vornamen.
- d) Das Geburtsdatum.
- e) Das Foto des Inhabers.

Die Rückseite der Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte enthält folgende Angaben:

- a) Das Ausstelldatum.
- b) Die Nr. und den Namen des Vereins.
- c) Die Staatsangehörigkeit bzw. die doppelte Staatsangehörigkeit.
- d) Die Unterschrift des zuständigen Ausschusses.
- e) Die Unterschrift des Inhabers.

- 6.2 Neue Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten werden nur auf der Basis des Formulars mit der Bezeichnung « Neue Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte » ausgestellt.

- 6.3 Dem Antrag auf Ausstellung einer neuen Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Fotokopie des Personalausweises.
- b) Bei Minderjährigen, die Unterschrift des Erziehungsberechtigten.
- c) Ein digitales Foto des Antragstellers in Dateiform (Dateierweiterung jpg).

Der Antrag ist in Druckbuchstaben auszufüllen.

- 6.4 Bei einer Änderung des Namens oder der Staatsbürgerschaft muss innerhalb von 30 Tagen ein neuer Antrag auf Ausstellung einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte gestellt werden.

- 6.5 Der zuständige Ausschuss überprüft die Angaben und visiert das Formular, wenn alles in Ordnung ist. Im Fall von Fehlern wird dem Verein das fehlerhaft ausgefüllt Formular mit der entsprechenden Begründung zurückgesandt.

Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte kann erst nach Eingang sämtlicher Unterlagen ausgestellt werden.

- 6.6 Der erste Gültigkeitstag entspricht dem Datum des Poststempels, an dem alle ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen eingesandt wurden.

7. B-Spielerlizenz

- 7.1 Ein Spieler mit einer Spielerlizenz der Kategorie Junioren, darf eine B-Spielerlizenz anfordern. Der Inhaber der B-Lizenz darf Spiele der Juniorenkategorie, für eine Mannschaft eines anderen Vereins, bestreiten. Diese Bewilligung wird nur dann genehmigt, wenn sein Verein keine Juniorenmannschaft aufweist und sich auch nicht an einer Juniorenbewegung zusammen mit einem anderen Verein, die eine Juniorenmannschaft an der Meisterschaft anmeldet, beteiligt.
- 7.2 Der Inhaber einer B-Spielerlizenz darf ausschliesslich in der Juniorenmannschaft des Vereins, der auf der Lizenz vermerkt ist, spielen. Er darf auf keinen Fall mit einer anderen Mannschaft des Vereins, der von der B-Lizenz profitiert, spielen (Verein B).
- 7.3 Der Inhaber einer B-Spielerlizenz darf in allen Kategorien seines Vereins (Verein A), gemäss den Vorgaben bezüglich Alter und Geschlecht, spielen.
- 7.4 Der Verein A, dem der Spieler angehört, reicht den Antrag auf Ausstellung einer B-Spielerlizenz ein. Der Verein A unternimmt und unterzeichnet als erster die Anträge auf B-Lizenzen. Bei einem Transfer, hat der Verein B keinerlei Prioritätsrecht bezüglich der Wahl des Spielers.
- 7.5 Der Antrag auf Ausstellung einer B-Spielerlizenz darf spätestens bis 31 Mai der laufenden Saison eingereicht werden. Die Lizenz ist ausschliesslich für das laufende Kalenderjahr gültig. Jedes Jahr muss ein neuer Antrag der zuständigen Abteilung eingereicht werden.
- 7.6 Während einer Sperre, in folge einer Disziplinarstrafe, darf der Spieler, sowohl mit der Mannschaft des A-Vereins als auch mit der des B-Vereins, nicht spielen.
- 7.7 Bei einem Transfer, während der laufenden Saison, wird die B-Spielerlizenz automatisch annulliert.
- 7.8 Der Preis einer B-Spielerlizenz ist in den Richtlinien für Spieler-Mannschaftsoffiziellenkarten vermerkt.

8. Transfer einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte

- 8.1 Nach Abschluss der Saison hat jede Person die Möglichkeit, bis zum 15. Januar des laufenden Jahres den Verein zu wechseln.
- 8.2 Bei jedem Transfer muss das Formular « Transferantrag » gemäss den folgenden Schritten ausgefüllt werden :
- a) Schriftlicher Antrag der betreffenden Person.
 - b) Der neue Verein bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die betreffende Person aufnimmt.
 - c) Der Transferantrag muss bis spätestens am 15. Januar dem Departement für Technik des SIHV mit einem vorfrankierten Antwortcouvert (A-Post) zugesandt werden. Das Datum des Poststempels ist massgebend.
 - d) Das Departement für Technik schickt den Transferantrag mit dem vorfrankierten Antwortcouvert an den alten Verein.
 - e) Steht ein Urteil der Disziplinarkommission gegen den Spieler/Mannschaftsoffiziellen aus, muss der neue Verein von der technischen Abteilung darüber informiert werden. Bestätigt der neue Verein den Transfer, macht er sich somit Verantwortlich für die Ausgleichung der Geldbusse, gemäss den Vorgaben des Artikel 8.2 vom Reglement für Spiele und Meisterschaften.
 - f) Ab dem Tag des Eingangs hat der alte Verein 5 Tage Zeit, um das unterzeichnete Formular mit der Lizenz an das Departement für Technik des SIHV zurückzusenden. Mögliche Unregelmässigkeiten müssen gemäss Artikel 7.3 angegeben werden. Nach Ablauf der 5-Tages-Frist, kann ein Verein seine Rechte auf keinen Fall geltend machen.
 - g) Beim Auftreten von Unregelmässigkeiten gemäss Artikel 7.3, benachrichtigt das Departement für Technik des SIHV den neuen Verein und hält die Lizenz des Spielers / Mannschaftsoffiziellen bis zur Regelung der Situation zurück. Der Spieler darf kein offizielles Spiel bestreiten soweit die Situation nicht geregelt ist.
- 8.3 Der Verein, dem der Spieler angehört, kann einem Transfer unter folgenden Bedingungen widersprechen:
- a) Unbezahlte Mitgliedsbeiträge.
 - b) Nicht erfolgte Rückgabe des vom alten Verein zur Verfügung gestellten Materials oder einer entsprechenden Entschädigung.
 - c) Nicht an den SIHV bezahlte Bussgelder.

- 8.4 Ein Spieler kann nur einmal pro Saison den Verein wechseln. Ein Spieler, der zu seinem alten Verein zurückkehren möchte, kann jedoch unter Einhaltung der Bestimmungen aus Artikel 8 auch während der laufenden Saison erneut wechseln.
- 8.5 Nach 5 vollständigen Kalenderjahren ohne Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte, braucht ein Spieler keinen Transfer mehr durchzuführen. In diesem Fall muss ein Antrag auf Ausstellung einer neuen Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte auf der Basis einer Erneuerung gestellt werden.

Das Datum des Poststempels bei Rücksendung der Lizenz an den SIHV ist massgebend.

Wurde, während diesen 5 Jahren, ein Transferantrag während der laufenden Saison eingereicht und die Spieler/Mannschaftsoffiziellenkarte Anfangs Saison vom zugehörigen Verein nicht erneuert, so muss der neue Verein die Kosten für eine neue Spieler/Mannschaftsoffiziellenkarte sowie die Spesen, für den zusätzlichen Transfer während der laufenden Saison, übernehmen.

- 8.6 Das Komitee des SIHV kann in Sonderfällen, die Anlass zu Kontroversen geben, Stellung nehmen.

9. Transfer während der laufenden Saison (bis zum 30. Mai)

- 9.1 Der SIHV ratifiziert den Transfer einer Person, die bereits im Besitz einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte für die laufende Saison ist. Der Transfer muss gemäss Artikel 7.2 durchgeführt werden.
- 9.2 Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte der betreffenden Person muss dem Transferantrag beigelegt werden.
- 9.3 Der Antrag kann zu Beginn der Saison bis spätestens 30. Mai gestellt werden.

Die Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte wird der neuen Mannschaft am ersten Tag des Transferzeitraums, d.h. am 1. Juni übermittelt.

Während dieser Zeit kann der Spieler weiterhin für seinen alten Verein eingesetzt werden.

- 9.4 Während des Transferzeitraums sind nur drei Spielerzugänge und drei Spielerabgänge pro Mannschaft zulässig.

10. Interner Transfer (bis zum 30. Mai)

- 10.1 Der Spieler einer ersten Mannschaft kann innerhalb des gleichen Vereins in eine zweite Mannschaft der gleichen Kategorie wechseln, dabei gelten die gleichen Modalitäten wie für einen Transfer während der laufenden Saison.
- 10.2 Es sind nur jeweils drei interne Transfers pro Spielkategorie zulässig.
- 10.3 Für jeden internen Transfer muss das Formular « Interner Transfer von Spielern/Mannschaftsoffiziellen » ausgefüllt werden.

11. Wechsel der Kategorie

- 11.1 Der Transfer einer Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarte in eine andere Spielkategorie innerhalb eines Vereins unterliegt nicht dem Transferzeitraum in der laufenden Saison.
- 11.2 Es wird die für die neue Spielkategorie geltende Gebühr fakturiert.

12. Funktion als Mannschaftsoffizieller in einem anderen Verein

- 12.1 Ein Spieler kann die Genehmigung beantragen, in einem anderen Verein die Funktion eines Mannschaftsoffiziellen auszuüben.

Zu diesem Zweck muss das Formular « Genehmigung / Funktion des Mannschaftsoffiziellen in einem anderen Verein » ausgefüllt werden.

- 12.2 Der Inhaber dieser Genehmigung darf jedoch nur die Funktion als Mannschaftsoffizieller (Coach, Trainer, Betreuer ...) in einem anderen Verein ausüben.
- 12.3 Eventuelle finanzielle Sanktionen gegen eine Person, die über diese Genehmigung verfügt, werden gegen den Verein verhängt, bei dem der Verstoß erfolgt ist.
- 12.4 Werden Disziplinarmaßnahmen gegen eine Person, die über diese Genehmigung für zwei Vereine verfügt, verhängt, wird ihr die Teilnahme an allen offiziellen Spielen für den gesamten Zeitraum der Sperre untersagt, und zwar in beiden Vereinen, unabhängig von Spielkategorie oder Liga.

12.5 Dem Antrag kann auf keinen Fall stattgegeben werden, wenn der Verein, dem die Person angehört, die Zustimmung verweigert.

13. Schweizer und ausländische Spieler

13.1 An allen Spielkategorien der schweizerischen Meisterschaft dürfen teilnehmen:

- a) Spieler mit schweizerischer Staatsangehörigkeit.
- b) Spieler, die in der Schweizerischen Eidgenossenschaft politisches Asyl erhalten haben.
- c) Spieler, die über eine Arbeitsbewilligung für die Schweiz verfügen.
- d) Spieler, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Schweiz verfügen.

13.2 In der Nationalliga A und Nationalliga B dürfen maximal 2 ausländische Spieler eingesetzt werden, die nicht die Bedingungen gemäss Art. 12.1 erfüllen.

13.3 In allen anderen Ligen und Spielkategorien ist die Anzahl der ausländischen Spieler in einer Mannschaft unbeschränkt, der Status des Ausländers wird hier nicht berücksichtigt.

13.4 In der Nationalmannschaft dürfen nur Spieler mit schweizerischer Staatsangehörigkeit eingesetzt werden.

14. Gültigkeit

14.1 Bei Unklarheiten gilt die französische Ausführung des Spielreglements.

14.2 Das vorliegende Reglement gilt für alle Spiele des SIHV.

14.3 Der SIHV behält sich vor, Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zu bewilligen.

14.4 Das vorliegende Reglement tritt am 3. Dezember 2011 in Kraft. Es annulliert und ersetzt alle vorherigen Reglemente. Es enthält die von der Generalversammlung in Buochs am 3. Dezember 2011 verabschiedeten Änderungen.

Buochs, den 3. Dezember 2011

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbands

Ueli Strueby Gilles Sansonnens Gabriel Willemin